

4215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz - PrAG)

Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 397 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Abänderungen beschlossen:

1. In § 12 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdruckes "Diese Abgaben sind" der Ausdruck "Diese sind".
2. In § 18 am Anfang entfällt die Absatzbezeichnung "(2)".
3. In § 18 tritt an die Stelle des Ausdruckes "der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 254/1989" der Ausdruck "der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 686/1991".
4. In § 20 Z. 1 tritt an Stelle des Ausdruckes "§ 19 Abs. 1 und 3" der Ausdruck "§ 19 Abs. 1 und 2".
5. § 15 Abs.1 lautet:

"§ 15.(1) Wer seine Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß den §§ 1,2, 4 und 6 bis 13 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt oder einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis 20 000 S zu bestrafen. Ebenso begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer bei Selbstbedienung im Falle einer Preisänderung bei einem Sachgut nach dessen Entnahme durch den Kunden einen höheren als den im Zeitpunkt der Entnahme ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen läßt."